

## **Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbau-beschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### **Veränderungssperre:**

#### **I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Abschnitt Nord 3 (Wesermarsch – Cloppenburg) vom 30.09.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Hude im Kreis Oldenburg (Bundesland Niedersachsen).

In der Gemeinde Hude, Gemarkung Hude, ist im Flur 14 das Flurstück 26/19 teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben48-n3](http://www.netzausbau.de/vorhaben48-n3) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Flurstücksteil innerhalb der kartografischen Darstellung, der durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt wird.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
  - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 29.11.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.  
Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
  3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

#### **II.**

### **Sachverhalt**

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-4/25.0) vom 30.09.2025 ist für den Abschnitt Nord 3 (Wesermarsch – Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 48

(Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-28 von Norden nach Süden westlich der Ortslage Hude. Im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen TKS-Abschnitt verläuft von Westen nach Osten die elektrifizierte und zweigleisige Bahnstrecke 1500 Oldenburg-Bremen. Am östlichen Korridorrand kreuzt die L 868 „Hurreler Straße“ in südwestlicher Verlaufsrichtung die Bahnstrecke. Nördlich der Bahnstrecke befinden sich großflächige Waldbereiche, welche auch als Landschaftsschutzgebiet („Reiterholz“ LSG WE OL 1) ausgewiesen sind. Am östlichen Korridorrand befinden sich zudem bebauten Bereiche (Wohn-/Mischbau- und Gewerbeflächen), während in der westlichen Korridorhälfte ein Golfplatz der Golf in Hude e.V. gelegen ist.

Mit Schreiben vom 15.09.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-28 im Bereich der Querung der Bahnstrecke 1500 Oldenburg-Bremen westlich der Ortslage Hude die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt.

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Trasse östlich im festgelegten Trassenkorridor an der schmalsten Stelle des Waldes geführt werden. Um die Bahnstrecke in Übereinstimmung mit den Richtlinien für Stromleitungskreuzungen (folgend: SKR-Richtlinien) zu queren, soll die geplante Trasse im Mikrotunnel-Verfahren die Bahnstrecke geschlossen unterqueren. Dabei soll die Kreuzung im rechten Winkel erfolgen. Die Zielgrube soll daher im östlichen Bereich des Flurstücks 26/19 errichtet werden. Insoweit entspricht die geplante Trasse auch der potentiellen Trassenachse aus den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene. Abweichend von dieser potentiellen Trassenachse soll die geplante Trasse nach Unterquerung der Bahnstrecke in süd-östliche Richtung weiterführen und im Bereich des Flurstücks 26/19 die L868 „Hurreler Straße“ im HDD-Verfahren geschlossen unterqueren.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass der in Frage kommende Passageraum für die Unterquerung der Bahnstrecke sehr begrenzt sei. Dies liege zum einen

daran, dass der vorhandene Passageraum im Osten des Korridorabschnitts durch bestehende Bebauung und im Westen durch den Golfplatz eingeschränkt sei. Zum anderen sei die Bahnstrecke elektrifiziert und es müssten daher gemäß den SKR-Richtlinien Mindestabstände der Erdkabel von über fünf Meter zu den Oberleitungsmasten eingehalten werden. Daher dürften die vorhandenen Oberleitungsmasten nicht im Bereich der geplanten Bohrlinie liegen. Zudem seien für weite Teile des nördlich der Bahnstrecke gelegenen Waldes im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein hohes Konfliktpotential durch das Vorhaben prognostiziert worden. Aufgrund des hohen Anteils an Laub- und Mischwaldbeständen könnten hier Vorkommen u. a. der Arten Mittelspecht, Pirol und Waldlaubsänger nicht ausgeschlossen werden. Eine gemeinsame Unterquerung des Waldes sowie der Bahnstrecke sei mittels Horizontal Directional Drilling (HDD-Bohrung) nicht möglich. Weil die Bahnquerung mittels Microtunnel-Verfahren unterbohrt werden soll, müsse der Wald unter Inkaufnahme naturschutzfachlicher Konflikte (naturschutz- und fortrechtlicher Eingriff) offen gequert und mit einem Schacht zuzüglich Arbeitsflächen versehen werden. Angesichts dessen sei die Querung des Waldes an seiner schmalsten Stelle angezeigt.

Der Vorhabenträger hat vor diesem Hintergrund für diesen Korridorabschnitt einen Trassierungsbereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen in Anspruch genommen wird. Der Vorhabenträger hat auf die Planungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich der L 868 und südlich der Bahnstrecke hingewiesen. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

### III.

#### Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

## 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Nord 3 Wesermarsch – Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 30.09.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Gewerbe, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt.

Der Passageraum für die geplante Trasse innerhalb des festgelegten TKS-Abschnitts wird zunächst maßgeblich durch die vorhandene Wohn-/Mischbebauung und Gewerbeflächen im Osten sowie den Golfplatz im Westen des Korridors eingeengt. Da bauliche Anlagen auf dem Schutzstreifen der Leitung nicht zulässig sind, müssen bestehende Gebäude umgangen werden. Ein Trassenverlauf durch den Golfplatz würde die gewerbliche Nutzung erheblich einschränken und kommt daher nicht in Betracht. Die vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen, die Bahnstrecke sowie die L 848, schränken die Planungsfreiheit im

vorliegenden Korridorbereich weiter ein. Diese Infrastrukturen sollen geschlossen unterquert werden, um Restriktionen für die Verkehrswege zu vermeiden. Um betriebliche Auswirkung des Leitungsbaus auf den Betrieb der Bahnstrecke soweit wie möglich zu vermeiden, ist deren Querung in geschlossener Bauweise unumgänglich. Nach Abschnitt 3.1 (3) der Stromleitungskreuzungsrichtlinien der Deutschen Bahn (DB-RiLi 878.2201) ist hierbei eine Querung der Bahntrasse im rechten Winkel vorzusehen und ein Abstand von mindestens fünf Metern zu den Oberleitungsmasten einzuhalten. Damit besteht für die Unterquerung der genannten Eisenbahnstrecke nur ein eng begrenzter planerischer Spielraum. Die Bahnstrecke ist nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn im Microtunnel-Verfahren zu unterqueren. Hierzu ist eine Bohrgrube nördlich sowie südlich der Bahnstrecke erforderlich. Eine gemeinsame Unterquerung des nördlich der Bahnstrecke gelegenen Waldes sowie der Bahnstrecke käme nur im HDD-Verfahren in Betracht, welches die Deutsche Bahn jedoch als Technik zur Unterbohrung der Bahnstrecke ablehnt. Insofern ist eine Bohrgrube mit Baustelleneinrichtungsflächen im Waldbereich nördlich der Bahnstrecke erforderlich. Je kürzer die Waldquerung ausfällt, desto geringer der technische Aufwand und die Konflikte in Bezug auf Umwelt- und Artenschutz. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Wald auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential durch das Vorhaben prognostiziert worden ist. Aufgrund des hohen Anteils an Laub- und Mischwaldbeständen können im Wald Vorkommen u. a. der Arten Mittelspecht, Pirol und Waldlaubsänger nicht ausgeschlossen werden. Zur Minimierung des Waldeingriffs verbleibt für die Bahnquerung der Bereich westlich der bebauten Bereiche unter Nutzung einer möglichst schmalen Waldquerung mit einer Breite von etwa 320 m und einem Trassenverlauf über die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Golfplatzes für den geplanten Trassenverlauf.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Erdkabelleitung entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Für den weit überwiegenden Bereich der vorliegenden Veränderungssperre greift der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB). Die Bahnstrecke 1500 Oldenburg-Bremen ist Bestandteil des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Daher wäre gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) ein der Nutzung solarer Strahlenenergie dienendes Bauvorhaben auf einer Fläche längs der Gleise und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, auch im unbeplanten Außenbereich unter den in § 35 Abs. 1 BauGB benannten Tatbestandsvoraussetzungen zulässig. Diese rechtliche Privilegierung bezieht sich damit genau auf jene Bereiche, die im Hinblick auf die vorgesehene, lotrechte Unterquerung der Bahntrasse für die Realisierung der Höchstspannungsleitung unentbehrlich sind. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass hier in Zukunft Solaranlagen errichtet werden sollen, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass er Kenntnis von Planungen erlangt hat. Um die oben beschriebenen erforderlichen Querungen der vorhandenen Infrastrukturen innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die innerhalb des Privilegierungsbereichs liegen und die für die Errichtung der geplanten Erdkabelleitung benötigt werden.

## 2.2. Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Hude in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die durch andere Vorhabenträger etwaige geplante Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG zu entnehmen. Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 48 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich des Flurstücks 26/19, Flur 14, der Gemeinde Hude, Gemarkung Hude, ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, Gewerbeflächen, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den eingeschränkten Passageraum im Bereich der Unterquerung der Bahnstrecke 1500 westlich der Ortslage Neuenkoop muss dieser Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden.

Da der Bereich der Veränderungssperre weit überwiegend innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Flächen liegt, besteht auch nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes. Die Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB führt bei den genannten Flächen zu einem Entfall des Planerfordernisses. So ist beispielsweise die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erforderlich und es kann ohne weiteres ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Bei den Flächen südlich der Bahnstrecke handelt es sich vorwiegend um Ackerflächen, die sich insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Durch die Privilegierung hat daher jeder Projektierer die Möglichkeit, in kurzer Zeit Fakten zu schaffen und auf diesen Grundstücken Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Die Bundesnetzagentur wird bei diesen Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht beteiligt. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Insofern ist es für den

Erlass der Veränderungssperre nicht erforderlich, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des beschriebenen Passageraums im TKS V48-28 westlich der Ortslage Hude für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Flächenplanung des Vorhabenträgers für die Bauausführung zum jetzigen, frühen Zeitpunkt der Planungen noch nicht final abgeschlossen

ist. So steht beispielsweise die genaue Lage und Größe der Trassenachse mit ihren Arbeitsflächen (z. B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) und Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht final fest. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass die Baustelleneinrichtung einer Vortriebsbaustelle (Mikrotunnel-Verfahren) einen großen Flächenbedarf beansprucht. Es werden als Bestandteil des Arbeitsstreifens je Bohrgrube Baustelleneinrichtungsflächen von ca. 1 ha Größe erforderlich. Hier sind vor allem größere Flächen für eine bodenschutzkonforme Aushublagerung erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 28.11.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 29.11.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.11.2025

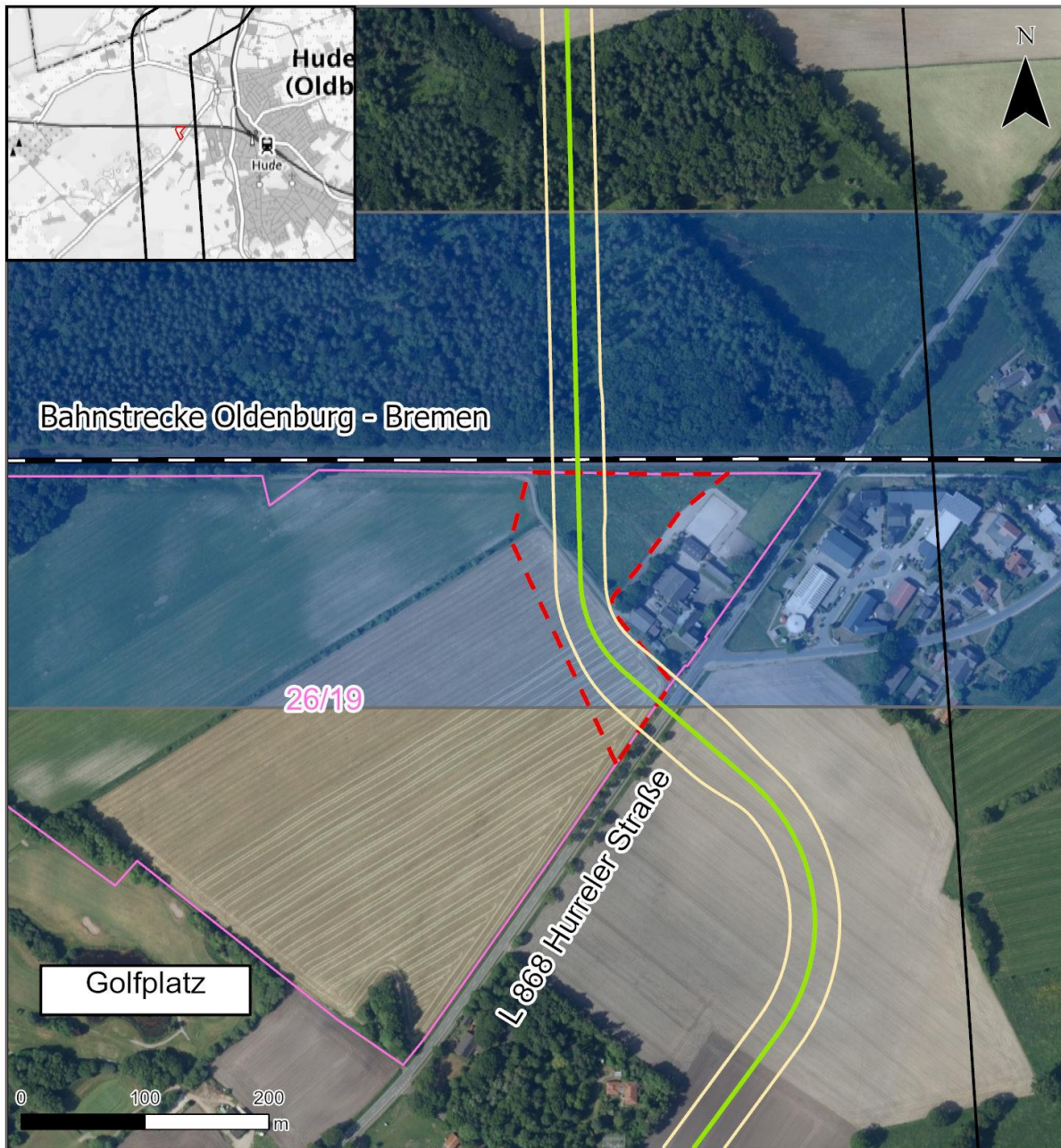
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- |   |   |   |                 |  |  |
|---|---|---|-----------------|--|--|
|  | Geltungsbereich der VS                      |  | Trassenachse    |  | Bahnstrecke  |
|  | Flurstücksgrenze                            |  | Arbeitsstreifen |  | Privilegierungsbereich<br>nach § 35 Abs. 1<br>Nr. 8 b) bb) BauGB |
|  | Grenze des festgelegten<br>Trassenkorridors |   |                 |  |  |

Quellennachweis:  
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;  
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH